



Presserohstoff

Datum 30. Januar 2013

Regime für eine Koexistenz zwischen konventionellen und GVO-Kulturen

Der Bundesrat schafft die rechtlichen Voraussetzungen für den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO). Er hat dazu am 30. Januar 2013 die Vernehmlassung über Änderungen im Gentechnikgesetz eröffnet, die die Grundlagen für ein Koexistenz-Regime – inklusive GVO-freie Gebiete – schaffen. Gleichzeitig werden die Konkretisierungen auf Verordnungsebene zur Diskussion gestellt.

Der Umgang mit GVO im Ausserhumanbereich ist seit 2003 im Gentechnikgesetz (GTG) und in der Freisetzungsverordnung geregelt. Doch seit der Annahme einer Volksinitiative im Jahr 2005 gilt für die Landwirtschaft ein GVO-Moratorium. Das Parlament hat sich für eine Verlängerung dieses Moratoriums bis November 2013 ausgesprochen und den Bundesrat beauftragt, eine Regelung auszuarbeiten, die eine Koexistenz zwischen GVO-Kulturen und Kulturen ohne GVO – wie sie das Gentechnikgesetz vorsieht – erlaubt. Die beiden Räte haben in der Herbst- und Wintersession 2012 beschlossen, das Moratorium um vier weitere Jahre zu verlängern. Diese Verlängerung wird für die Beratung und den Beschluss der Änderungen im Gentechnikgesetz genutzt.

Das Nationale Forschungsprogramm zu Nutzen und Risiken der Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen (NFP 59) ist zum Schluss gekommen, dass das Einhalten von Koexistenzmassnahmen auch in der kleinräumig strukturierten Schweizer Landwirtschaft möglich ist. Die Resultate des NFP 59 haben gezeigt, dass ein langfristiges Anbauverbot von gentechnisch veränderten Pflanzen in der Landwirtschaft wissenschaftlich nicht begründet ist. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu einem Koexistenz-Regime zwischen konventionellen Kulturen und GVO-Kulturen eröffnet.

Anpassungen im Gentechnikgesetz

Das Gentechnikgesetz bezweckt, Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen der Gentechnik zu schützen. Es besagt, dass die Sicherheit von GVO als Lebens- oder Futtermittel in Freisetzungsversuchen und im Anbau gewährleistet sein muss. Insbesondere schreibt es vor, dass die Produktion mit und ohne GVO und die Wahlfreiheit der Konsumenten zu schützen sind.

Die im Rahmen des NFP 59 durchgeführte Studie von Professor Dr. Rainer Schweizer hat aber gezeigt, dass die heutigen Regelungen im Gentechnikgesetz für ein Koexistenz-Regime, unter welchem auch die wirtschaftlichen Aspekte des nachbarschaftlichen Anbaus «mit und ohne Gentechnik» geregelt werden müssen, nicht ausreichen.

Das Gentechnikgesetz muss folglich ergänzt werden. Der Bundesrat wird ermächtigt, explizite Massnahmen wie das Einhalten von Isolationsabständen, das Beseitigen von Durchwuchs oder die Pflicht zur Information von Behörden vorzuschreiben. Die vorgeschlagenen Änderungen erlauben es, Massnahmen für eine rechtsichere, lückenlose und langfristig tragfähige Umsetzung der Koexistenz zu definieren.

Vor allem in Regionen mit vielen zerstückelten, kleinen landwirtschaftlichen Parzellen ist die Koexistenz bei grösseren Isolationsabständen schwierig umzusetzen. Gerade in diesen Fällen macht es für die Produzentinnen und Produzenten Sinn, zusammenzuarbeiten und in der Region eine kollektive Strategie in Erwägung zu ziehen. Produzentinnen und Produzenten einer solchen Region können geschlossen auf den Anbau von GVO setzen oder darauf verzichten und die Anerkennung eines GVO-freien Gebietes anstreben. In GVO-freien Gebieten wäre der Einsatz von GVO in der Landwirtschaft untersagt. Die Gebiete sollen auf Initiative von landwirtschaftlichen Produzenten einer Region (bottom-up) oder auf Intervention einer kantonalen Behörde (top-down) geschaffen werden. Insbesondere sollen kantonale Behörden GVO-freie Gebiete ausscheiden können, wenn das betroffene Gebiet einen besonders hohen Naturwert aufweist und dies dem Willen der Mehrheit der Produzentinnen und Produzenten entspricht. Damit soll der heute noch GVO-skeptischen Haltung vieler Konsumentinnen und Konsumenten sowie landwirtschaftlicher Produzentinnen und Produzenten Rechnung getragen werden. Die Details für die Ausscheidung GVO-freier Gebiete sind noch auf Verordnungsstufe zu definieren.

Aufgrund neuester Erkenntnisse schlägt der Bundesrat des Weiteren vor, im Sinne einer Förderung der Forschung das Verbot, GVO mit Antibiotikaresistenz-Genen im Rahmen eines Freisetzungsversuches auszusetzen, aufzuheben. Das entsprechende Verbot für den Anbau bleibt bestehen.

Zudem wurden Verwaltungsmassnahmen in das Gentechnikgesetz aufgenommen, damit im Fall einer Missachtung der Vorschriften des Gentechnikgesetzes oder der Koexistenz-Verordnung Massnahmen ergriffen werden können. So können beispielsweise Produkte beschlagnahmt, Bewilligungen entzogen oder Belastungen mit einem Betrag bis 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkten gesprochen werden.

Änderungen auf Verordnungsstufe

Anpassungen der Vermehrungsmaterial-Verordnung und der Freisetzungsverordnung

Das Verfahren und die Bedingungen, um gentechnisch verändertes Saatgut in Verkehr zu bringen, sind bereits in der Freisetzungsverordnung und in der Vermehrungsmaterial-Verordnung geregelt. Bei der Anpassung der Verordnungen wurde ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass GVO für die Gesundheit und Sicherheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt unbedenklich sind (Verhinderung einer unkontrollierten Verbreitung, einer Kreuzung von Kultur- und Wildpflanzen oder einer Gefährdung von Nichtzielorganismen). In wenigen Punkten sollen die entsprechenden Bestimmungen für eine Koexistenz jedoch ergänzt werden.

Die Anpassung sieht vor, dass im Rahmen der Bewilligung für den Anbau Isolationsabstände zu besonders empfindlichen und schützenswerten Lebensräumen und Landschaften definiert werden können, die höher sind als der in der Koexistenz-Verordnung vorgeschriebene Abstand von 6 Metern zur Umwelt. Diese Erhöhung des Abstandes zur Umwelt kann zum Beispiel vorgeschrieben werden, wenn Nichtzielorganismen oder Wildpflanzen durch Pollen von GVO in der Umgebung des Anbaus beeinträchtigt werden könnten. Die Änderungen der Vermehrungsmaterial-Verordnung bezwecken, dass die Firma, welche eine Bewilligung zum Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Saatgut beantragt, zur Erstellung von Anweisungen für die Anwenderinnen und Anwender dieses Saatguts verpflichtet wird. In diesen müssen alle relevanten Parameter, die in einem Anhang definiert werden, berücksichtigt sein. Sie sollen die Anwenderinnen und Anwender über den korrekten Umgang mit Saat- und Erntegut anweisen, damit die Produktion ohne GVO nicht tangiert und damit sichergestellt wird.

Koexistenz-Verordnung

Die Koexistenz-Verordnung ist nur für den Anbau bewilligter GVO anwendbar. Sie regelt keine Sicherheitsaspekte. Ist ein GVO bewilligt, sollen die Produzentinnen und Produzenten nach Meinung des Bundesrats die Wahlfreiheit haben, diesen anzubauen oder nicht.

Die Verordnung beschreibt die Massnahmen, die ein Landwirt oder eine Landwirtin beim Umgang mit gentechnisch verändertem Saat- und Erntegut treffen muss. Diese verfolgen die beiden Schutzziele des Gentechnikgesetzes, nämlich den Schutz der Produktion ohne GVO sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten. Nicht-kommerzielle Anwendungen wie etwa in privaten Gärten oder öffentlichen Parkanlagen werden von der Koexistenz-Verordnung nicht erfasst. Sollten GVO für diese Art von Anbau bewilligt werden – beispielsweise gentechnisch veränderte Zierblumen – so würden diese durch die Freisetzungsverordnung abgedeckt.

Die beiden Kernelemente der Koexistenz-Verordnung sind das Anbauregister und die Anwendungsanweisungen der Firma, die das bewilligte gentechnisch veränderte Saatgut in Verkehr bringen darf.

Das Anbauverzeichnis

Das Anbauverzeichnis ist eine Datenbank, die vom Bundesamt für Landwirtschaft zur Verfügung gestellt und betrieben werden muss. Produzentinnen und Produzenten, die beabsichtigen, gentechnisch verändertes Saatgut auszubringen, müssen dieses Vorhaben im Anbauverzeichnis frühzeitig erfassen. Gemeldet werden muss, wer auf welcher Fläche den Anbau von welchem GVO plant. Grundsätzlich hat jede Person auf Gesuch hin Anspruch auf Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Gentechnikgesetzes, es sei denn, öffentliche oder private Interessen stehen dem entgegen. Umgesetzt wird diese Bestimmung, indem der Bauer bei der Meldung des Anbaus ins elektronische Anbauverzeichnis beantragen muss, dass seine Angaben als schützenswürdige Daten behandelt werden. Über den Antrag auf die Vertraulichkeit der Daten wird im Einzelfall entschieden. Sollten auch in der Schweiz – analog den Erfahrungen im Ausland – Feldzerstörungen angedroht oder gar durchgeführt werden, wären die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sowie die drohende Einschränkung des Schutzes des Eigentums in die Interessenabwägung einzubeziehen. In der Interessenabwägung wird auch geprüft, welchen Personen Zugriff auf die schützenswerten Daten gewährt wird. Zugang zu den Informationen des Anbauverzeichnisses bekommen in jedem Fall Personen, die ein begründetes Interesse geltend machen können, beispielsweise benachbarte Landwirtinnen und Landwirte oder Imkerinnen und Imker. Die kantonalen Behörden, welche die Koexistenz-Verordnung vollziehen werden, erhalten Zugriff, um den Anbau von GVO auf ihrem Gebiet zu kontrollieren.

Die Anweisungen

Das zweite Kernelement der Koexistenz-Verordnung sind die Anweisungen, die Firmen für den Erhalt einer Bewilligung zum Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Saatgut erstellen müssen. Die Anweisungen richten sich an die Anwenderinnen und Anwender und legen die Massnahmen fest, die eine unerwünschte Vermischung von GVO-Kulturen und Kulturen ohne GVO verhindern sowie einen korrekten Umgang mit GVO-Material gewährleisten.

Diese Anweisungen sind von den Anwenderinnen und Anwendern von gentechnisch verändertem Saatgut einzuhalten. Darin geregelt sind beispielsweise Massnahmen, die eine saubere Warenflusstrennung ermöglichen. Die Lebensmittel- und Futtermittelgesetzgebung schreibt bereits Massnahmen zur Warenflusstrennung vor. Damit keine Doppelregelungen entstehen, gelten die Massnahmen der Koexistenz-Verordnung für Ernteprodukte nur so lange, bis sie vom Lebensmittel- oder Futtermittelrecht erfasst werden.

Im Weiteren müssen die Anweisungen Informationen enthalten über Eigenschaften und Auswirkungen des gentechnisch veränderten Organismus, über Isolationsabstände, die Anwenderinnen und Anwender zur Fläche von benachbarten Produzentinnen und Produzenten einhalten müssen, zur Kontrolle und Beseitigung von Durchwuchs sowie zur Vermeidung von Vermischungen und Verlusten bei der Ernte, der Lagerung und den Transporten.

Ein viel diskutiertes Thema im Zusammenhang mit der Koexistenz ist die Festlegung der Isolationsabstände. Das vom Bundesrat vorgeschlagene System unterscheidet sich von der

Praxis in der Europäischen Union (EU). Die meisten Mitgliedsländer der EU haben fixe Isolationsabstände pro Kulturart bestimmt. Der Entwurf des Bundesrats sieht dagegen vor, dass der Bund minimale Isolationsabstände definiert. Diese müssen von der Firma erhöht werden, wenn aufgrund spezifischer Umstände der Schutz der Produktion ohne GVO nicht gewährleistet ist. Diese von der EU abweichende Regelung ist darauf zurückzuführen, dass in der Schweiz in erster Linie die Firmen, die gentechnisch verändertes Saatgut in Verkehr bringen, für einen Schaden haftbar sind.

Anwenderinnen und Anwender von gentechnisch verändertem Saatgut können auf das Einhalten von Isolationsabständen verzichten, wenn ein schriftliches Einverständnis der benachbarten Produzentinnen und Produzenten vorliegt. Es ist anzunehmen, dass Landwirtinnen und Landwirte Absprachen treffen, wenn sie nebeneinander GVO anbauen wollen, oder wenn sie auf ihren benachbarten Flächen Kulturarten anbauen, die sie nicht miteinander auskreuzen können. Das vorgeschlagene System für die Isolationsabstände ist somit flexibel und ermöglicht es den Landwirtinnen und Landwirten, in gegenseitigem Einverständnis die Koexistenz praxistauglich umzusetzen.

Kontakt/Rückfragen: Markus Hardegger

031 324 98 51, markus.hardegger@blw.admin.ch

Anne-Gabrielle Wust-Saucy

031 323 83 44, anne-gabrielle.wust-saucy@bafu.admin.ch